

Satzung
der Stadt Osnabrück
vom 14. 11.1978 über Ehrungen und Auszeichnungen
für Leistungen auf dem Gebiete des Sports
in der Fassung vom 05.11. 2002

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Osnabrück ehrt alljährlich die Sportlerinnen und Sportler, die für einen dem Stadtsportbund Osnabrück e.V. angehörenden Sportverein bei den offiziellen Meisterschaften eines Mitgliedsverbandes des Deutschen Sportbundes (DSB) besonders erfolgreich waren.
- (2) Sie kann auch besonders verdiente Förderer und Förderinnen des Deutschen Sports sowie Sportlerinnen und Sportler ehren, sofern sie
 - a) langjährige nationale und internationale Anerkennung errungen haben und
 - b) eine besondere Verbindung zu Osnabrück und seinem Sportleben haben.
- (3) Über die Ehrung jugendlicher Sportlerinnen und Sportler erlässt der Oberbürgermeister durch den Sportdezernenten besondere Richtlinien. Die anzuerkennenden Leistungen der Jugendlichen sollen denen in der Männer- bzw. Frauenklasse (Abs. 1) entsprechen.
- (4) Haltung und Charakter der zu Ehrenden/des zu Ehrenden sollten die Auszeichnung rechtfertigen.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Hat eine Osnabrücker Einwohnerin / ein Osnabrücker Einwohner Erfolg in einer Sportart, zu deren Ausübung ihr/ihm kein Osnabrücker Verein Gelegenheit gibt, so kann sie/er für ihre/seine Leistung ebenfalls geehrt werden.
- (2) Eine behinderte Angehörige/ein behinderter Angehöriger eines Osnabrücker Vereins, die/der einen Erfolg nicht in der allgemeinen Klasse erringt, kann für ihre/seine bei vergleichbaren Wettkämpfen der Behinderten erbrachte Leistung geehrt werden.
- (3) Außerdem können Sportlerinnen und Sportler für besonders herausragende Leistungen bei vergleichbaren Meisterschaften oder international bedeutsamen Veranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung der erbrachten Leistungen geehrt werden.

§ 3

Sportehrentag

Die Ehrung findet in der Regel einmal im Jahr für alle zu Ehrenden gemeinsam im Rahmen einer Feierstunde statt (Sportehrentag).

II. Ehrungen und Auszeichnungen

§ 4

Sportehrennadel

- (1) Als besondere Anerkennung für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Sports wird die „Ehrennadel der Stadt Osnabrück“ zusammen mit einer Ehrenurkunde verliehen, und zwar
 - a) in Bronze
für eine Niedersächsische Meisterschaft,
für den zweiten und dritten Platz bei einer Norddeutschen Meisterschaft,
für den zweiten bis dritten Platz bei einer Deutschen Meisterschaft in einer Seniorenklasse,
für die Mitwirkung in einer Länderauswahlmannschaft
oder
für eine mindestens gleichwertige sportliche Leistung;
 - b) in Silber (versilbert)
für eine Norddeutsche Meisterschaft,
für den ersten Platz bei einer Deutschen Meisterschaft in einer Seniorenklasse,
für den zweiten und dritten Platz bei einer Deutschen Meisterschaft
oder
für eine mindestens gleichwertige sportliche Leistung;
 - c) in Gold (vergoldet)
für eine Deutsche Meisterschaft in der höchsten Leistungsklasse (Frauen und Männer),
für die Mitwirkung in einer Deutschen Nationalmannschaft
oder
für eine gleichwertige oder noch höher zu bewertende sportliche Leistung, sowie für Leistungen gemäß § 1 Abs. 2.
- (2) Gleichwertig im Sinne dieser Vorschriften sind insbesondere Rekorde und Pokalmeisterschaften. Im Übrigen ist der Wert einer sonstigen Leistung nach pflichtgemäßem Ermessen festzustellen.
- (3) Voraussetzung ist, dass mindestens die dreifache Teilnehmerzahl des erreichten Platzes im Wettkampf vertreten war. Das gilt nicht, wenn vorher Qualifikationswettkämpfe stattgefunden haben.
- (4) Bei der Ehrung von Mannschaften erhält jedes Mitglied die Ehrennadel und eine Ehrenurkunde.

§ 5

Zusätzliche Auszeichnungen

- (1) Für hervorragende sportliche Leistungen kann der Oberbürgermeister - auch unabhängig von der Verleihung der Ehrennadel - besondere Glückwünsche aussprechen und dabei Ehren- sowie Sachpreise im Rahmen der geltenden Amateurbestimmungen überreichen. Hervorragende sportliche Leistungen, auch auf dem Gebiet des Behindertensports sind insbesondere
- a) der Gewinn einer Deutschen Meisterschaft in der höchsten Leistungsklasse (Frauen und Männer),
 - b) die Teilnahme an Olympischen Spielen, Paralympics, Welt- oder Europameisterschaften,
 - c) die Aufstellung eines Welt-, Europa- oder Deutschen Rekords.
- (2) Die Stadt Osnabrück kann
- a) für bedeutende Veranstaltungen in Osnabrück Ehren- oder Wanderpokale stiften,
 - b) im Sport tätigen verdienstvollen Persönlichkeiten aus Osnabrück anlässlich besonderer Jubiläen kleinere Geschenke überreichen.

Darüber erlässt der Oberbürgermeister durch den Sportdezernenten besondere Richtlinien.

III. Verfahren

§ 6

Zuständigkeiten

- (1) Über Zeitpunkt und Gestaltung des Sporthrentages entscheidet der Sportdezernent - in Vertretung des Oberbürgermeisters - im Einvernehmen mit dem Schul- und Sportausschuss.
- (2) Über die Verleihung der Sporthrennadel entscheidet der Sportdezernent auf Vorschlag des Fachbereichs Schule/Sport sowie des Stadtsportbundes Osnabrück e.V. .

§ 7

Häufung von Verleihungsgründen

- (1) Für mehrere Erfolge innerhalb desselben Jahres in Disziplinen einer Sportart wird nur eine Ehrennadel verliehen, und zwar in der höchsten Klasse, für die eine Leistung erbracht ist.
- (2) Einzel- und Mannschaftserfolge werden hierbei getrennt bewertet.

IV. Schlussvorschriften

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Osnabrück vom 14.11.1978 über Ehrungen und Auszeichnungen für Leistungen auf dem Gebiete des Sports in der Fassung vom 23.02.1999 tritt am selben Tag außer Kraft.

Osnabrück, den 5. November 2002

gez. Fip
Oberbürgermeister